Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des Bebauungsplans, vermutet aber ein Vorkommen des Kleinspechts, der als planungsrelevante Art einzuordnen ist. Jedoch würde sich selbst beim Vorkommen des Kleinspechts der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art durch den Kindergartenbau nicht verschlechtern.

Herr Staratschek schlägt vor, den verrohrten Bach offen zu legen.

Frau Böhmer erklärt, dass der Betreiber des Kindergartens diesem Vorschlag aus Gefahrengründen nicht zustimmen wird, da auch Kinder unter drei Jahren die Tagesstätte besuchen werden.

Herr Müller erkundigt sich, ob der Bach verlegt werden könnte.

Hierzu erklärt Frau Schwanke, dass dieses aufgrund der mächtigen Erdüberdeckung (Aufschüttung) des gesamten Kindergartengeländes nicht möglich und sinnvoll sei. Für eine Offenlegung müsste ein mindestens 2 m tiefes V-Profil geschaffen werden. Dies stehe im Widerspruch zu einer naturnahen Gewässerrenaturierung.